



STADTAMT ANSFELDEN

A-4053 Haid/Ansfelden, Hauptplatz 41
Telefon (07229) 840-0, Telefax (07229) 840-156
www.ansfelden.at

Abteilung: Präsidialabteilung
Sachbearb.: Mag. Edeltraud Schoibl-Gallner
E-Mail: praesidial@ansfelden.at
Telefon: 07229/840-198
Telefax: 07229/840-156
Datum: 25.09.2018

VERORDNUNG

über die Benützungs- und Platzordnung für den Motorikpark® Ansfelden Beschluss des Gemeinderates vom 25.09.2018

§1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für den Motorikpark® Ansfelden, Kremspark, Nettingsdorfer Straße 4053 Haid

§2 Benützungsberechtigter Personenkreis

1. Die Benützung der Geräte steht für Jugendliche und Erwachsene ab einer Körpergröße von 140 cm offen.
2. Kinder unter 140 cm Körpergröße dürfen die Geräte nur unter Aufsicht nutzen.
3. Eltern haften für ihre Kinder.

§3 Öffnungszeiten

1. Der Motorikpark® Ansfelden ist ganzjährig geöffnet.
2. Die Benutzung der Anlage ist nur bei Tageslicht gestattet.

§4 Allgemeine Nutzung

1. Die Benützung des Motorikparks® Ansfelden erfolgt auf eigene Gefahr, der Betreiber und der Errichter übernehmen keine Haftung für Unfälle jeglicher Art.
2. Die Übungsanleitung und Sicherheitshinweise an den Motorikpark®-Geräten sind zu lesen und zu befolgen.
3. Es ist Gewissheit über die eigene medizinische Unbedenklichkeit vor Benutzung zu beschaffen.
4. Bei Verwendung der Geräte ist Überanstrengung zu vermeiden.
5. Vor Benutzung der Motorikpark®-Geräte Helm, Schmuck, Taschen bzw. lose Gegenstände ablegen.
6. Bei Nässe, Eis, Schnee, Frost, Tau und Gewitter dürfen die Geräte wegen Rutsch- und Verletzungsgefahr nicht benutzt werden.
7. Beschädigte Geräte dürfen nicht benutzt werden.



Eine Stadt
Ansfelden
mit Lebenskultur



KLIMABÜNDNIS
GEMEINDE

§5 Verhalten auf dem Motorikpark®

1. Der Park und dessen Einrichtungen sind schonend zu behandeln. Mutwillige Zerstörungen jeglicher Art werden von der Stadtgemeinde zur Anzeige gebracht.
2. Das unterschiedliche Alter der BenutzerInnen, vor allem von Kindern und Jugendlichen, erfordert gegenseitige Rücksichtnahme. Größere Kinder, Jugendliche und Erwachsene haben sich so zu verhalten, dass die jüngeren Kinder durch sie keinen Schaden erleiden und ungestört den Park benutzen können.
3. Bei der Benutzung des Parks und beim Aufenthalt in diesem sind unzumutbare Störungen und Belästigungen von andern Benutzern oder Anrainern zu vermeiden.
4. Insbesondere ist folgendes untersagt:
 - Zweckwidrige Verwendung, insbesondere Grillen und Campieren
 - Mutwillige Verunreinigungen des Parks und dessen Einrichtungen; Abfälle sind ausnahmslos in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen;
 - Spielen von Musikgeräten oder Instrumenten
 - Entfernen von Sitzbänken, Tischen vom Aufstellplatz;
 - Befahren des Parks mit Fahrzeugen (wie z. B. Fahrräder, Rollerskater, Skateboards, motorbetriebene Fahrzeuge); ausgenommen sind Kinderwägen, Kinderfahrzeuge und Rollstühle sowie Einsatz – und Erhaltungsfahrzeuge; Fahrräder dürfen mitgeführt werden, wenn im Bereich der Anlagen kein Abstellplatz vorhanden ist;
 - Mitführen von Tieren im Parkbereich, insbesondere gilt im gesamten Motorikpark® ein Hundeverbot
 - Mitbringen von gefährlichen, insbesondere scharfkantigen Gegenständen, die Verletzungen verursachen können
 - Werfen mit Steinen, Stöcken oder sonstigen Gegenständen sowie Schießen mit Schleudern, Blasrohren und ähnlichen Geräten;
 - Entzünden von offenem Feuer sowie Abbrennen von Feuerwerkskörpern und ähnlichen Sprengsätzen
 - Mitbringen und Konsum von alkoholhaltigen Getränken aller Art
 - Aufenthalt im Parkbereich in betrunkenem oder sonst Anstoß erregendem Zustand;
 - Benützung zu Werbe- und Erwerbszwecken aller Art
 - Im Kleinkinderspielbereich (Fisch) sind Ballspiele, ausgenommen solche mit Kleinkindern, verboten.

§6 Ballspiel

Ballspielen wie Fußball, Volleyball oder Federball ist nur auf der ausdrücklich als Ballspielplatz gekennzeichneten Rasenfläche (siehe Plan) und dem Beachvolleyballplatz bzw. dem Funcourt gestattet.

§7 Ausnahmen

Eine anderweitige Benützung des Motorikpark®-Geländes bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Ansfelden. In diesem Fall können Bestimmungen dieser Verordnung ausdrücklich außer Kraft gesetzt werden.

§8 Ausschluss von der Benützung des Motorikparks®

1. Wer oben angeführten Bestimmungen bzw. den von der Stadtgemeinde getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt, kann von der Benützung des Motorikparks® ausgeschlossen werden.
2. Für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung durch Kinder- und Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

§9 Schadensersatzansprüche

1. Wer den Motorikpark® bzw. dessen Einrichtungen und Anlagen mutwillig oder fahrlässig beschädigt oder zerstört, ist der Gemeinde gegenüber zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.
2. Für Schäden, welche durch Kinder bzw. Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr mutwillig angerichtet werden, haften deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigte nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

§10 Haftung der Gemeinde

1. Die Gemeinde haftet bei Verletzungen durch schadhafte Anlagen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Sie haftet nicht für andere Schäden, insbesondere nicht für Verletzungen, die durch falsche Benutzung der Anlagen entstehen und die sich die NutzerInnen unter einander zufügen. Weiters haftet sie nicht für den Verlust von mitgebrachten Gegenständen. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten eines Besuchers entstehen.
2. Eine Pflicht zu Beseitigung von Schnee und Glatteis besteht nicht.

§11 Schadensanzeigen

Schäden bitte sofort der Stadtgemeinde Ansfelden unter der Telefonnummer +43 7229/ 840-655 oder per E-Mail stadtbetriebe@ansfelden.at melden.

§12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungsfirst folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:



Manfred Baumberger

Angeschlagen am: 04.10.2018

Abgenommen am: 29.10.2018

